

# Samtgemeinde Grasleben

<b>Verwaltungsvorlage</b>			Vorlagen-Nr.: 73/24					
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 23.07.2024					
Tagesordnungspunkt								
<b>Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehungssatzung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) des Landkreises Helmstedt vom 09.10.2023</b>								
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis			
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
05.08.2024	Samtgemeindevorstand	nö						
02.09.2024	Samtgemeinderat	ö						
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>					<b>Verantwortlichkeit</b>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Schulze	gez. Janze		
Kostenstelle		Sachkonto			(Schulze)	(Janze)		
Ansatz		EUR	verfügbar					
				EUR				

## Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 09.10.2023 im Wege der Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG gerichtlich überprüfen lassen zu wollen und das Verfahren gemeinsam mit den übrigen kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Helmstedt durch eine/n Beschäftigte/n der Stadt führen zu lassen.

Der Samtgemeindevorstand bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

## Sach- und Rechtslage:

Für Leistungen aus dem AsylbLG ist grundsätzlich der Landkreis im übertragenen Wirkungsbereich zuständig. Er erhält dafür eine Gesamtpauschale vom Land Niedersachsen in Höhe von 10.000 € pro Asylbewerber pro Jahr, geregelt in § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (AufnG). In dieser Pauschale ist auch ein pauschalisierter Kostenanteil von (ca.) 1.500 € enthalten, der die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten abdecken soll (s. § 4 Abs. 2 AufnG). Die Gesamtpauschale soll alle Nettokosten abdecken, die den Landkreisen und kreisfreien Städten in einem Jahr im Landesdurchschnitt entstehen; liegen sie tatsächlich höher, wird die Gesamtpauschale seitens des Landes entsprechend erhöht.

Der Landkreis kann seinerseits kreisangehörige Kommunen zur Erfüllung der ihm originär obliegenden Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Satzung heranziehen. Sofern er eine Satzung erlässt, muss darin eine Regelung enthalten sein, wie den Kommunen die Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch die Heranziehung entstehen.

Zum Ende des Jahres 2016 wurden die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge der kreisangehörigen Kommunen mit dem Landkreis Helmstedt aufgekündigt. Grund waren die stark angestiegenen Fallzahlen von Asylbewerbern und den damit einhergehenden erheblich gestiegenen Aufwendungen der Kommunen, die durch die pauschalen Zahlungen des Landkreises nicht annähernd ausgeglichen werden konnten. Einigungsversuche zwischen den Beteiligten über eine auskömmliche Finanzierung scheiterten, so dass der Landkreis mit Beschluss vom 06.09.2017, die kreisangehörigen Kommunen per Satzung zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG ab dem 01.01.2018 heranzog.

In der Satzung wurde u. a. bestimmt, dass den kreisangehörigen Kommunen zur Deckung ihrer persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen für die Durchführung der originären Aufgaben des Landkreises, weiterhin allein und auch nur anteilig der vom Land Niedersachsen festgesetzte pauschalisierte Kostenanteil gemäß § 4 Abs. 2 AufnG durchgereicht wird. Der Pauschalbetrag des Landes betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 1.535 € pro Asylbewerber pro Jahr. Von dieser Gesamtsumme wurden den kreisangehörigen Kommunen nur 2/3 weitergereicht, mit der Begründung, dass beim Landkreis selbst auch noch Aufwendungen entstünden, für deren Deckung er einen Teilbetrag von der Pauschale einbehalten müsse. Die durchschnittlichen Aufwendungen der Kommunen beliefen sich zu diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Fallzahlen bereits auf 1.717 € bzw. unter Berücksichtigung der Fallzahlen auf 1.907 €. Entsprechend fand weiterhin keine auskömmliche oder annähernd die tatsächlichen Aufwendungen ausgleichende Finanzierung durch den Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen statt.

Gegen die Satzung sind die kreisangehörigen Kommunen daher gemeinsam im Wege einer Feststellungsklage (ursprünglich als Normenkontrollantrag beim Obergericht Niedersachsen eingereicht, jedoch von diesem an das Sozialgericht verwiesen) gerichtlich vorgegangen. Auf die Vorlage 069/18 wird verwiesen.

Mit Urteil vom 12.12.2022 unter dem Aktenzeichen S 20 AY 13/18, wurde die Satzung durch das Sozialgericht Braunschweig für unwirksam erklärt. Das Gericht stützte seine Entscheidung im Wesentlichen auf das Fehlen einer verlässlichen Kalkulationsgrundlage. Im Hinblick auf die erfolgte Aufteilung zu 1/3 und 2/3 des vom Landkreis festgesetzten Pauschalbetrages zwischen Landkreis und jeweiliger Kommune, wäre eine solche aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung durch den Landkreis als Normgeber zwingend erforderlich gewesen.

Eine verlässliche Kalkulationsgrundlage lag jedoch weder bei Erlass, noch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vor. Der Landkreis ist im Gegenteil sogar von einer falschen Kalkulationsgrundlage ausgegangen, welche er erst im gerichtlichen Verfahren vorgelegt hatte. Er hat dabei Personalkosten für Leistungen mit einfließen lassen, die nicht der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes dienen. Explizit hat er die Kosten für die Statusfeststellung von Ausländern mit aufgeführt. Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist aber nur die Abfrage des bereits festgestellten Status vorgesehen. Die Feststellung selbst nicht. Sie gehört zum allgemeinen Ausländerrecht, welches allein im Zuständigkeitsbereich des Landkreises liegt und zu diesem die Kommunen nicht herangezogen werden können. Allein aus diesem Grund war die Regelung des § 3 Abs. 3 der Heranziehungssatzung a. F. als rechtswidrig zu beurteilen. Da diese Regelung so wesentlich war und die Satzung ohne sie nicht bestehen bleiben konnte, wurde dadurch die gesamte Heranziehungssatzung für unwirksam erklärt.

Die seitens der herangezogenen kreisangehörigen Kommunen angeführte Kernthematik der Klage und Hauptkritik an der Heranziehungssatzung, wurde durch das Gericht bedauerlicherweise nicht weiterführend bzw. tiefergehenden thematisiert, da die Unwirksamkeit bereits aus den vorbezeichneten Gründen festgestellt werden konnte. Diese bezog sich hauptsächlich auf die Unauskömmlichkeit des pauschalen Abgeltungsbetrags des Landkreises und der Auffassung der Kommunen, dass der Landkreis nicht nur allein den pauschalisierten Kostenanteil des Landes berücksichtigen und durchreichen dürfe.

Im Nachgang zu der gerichtlichen Entscheidung fanden erneut Gespräche zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen statt. Die kreisangehörigen Kommunen erklärten sich zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge bereit, sofern der Landkreis einen Pauschalbetrag von 3.000 € / Person / Jahr an jede Kommune zahlen würde. Der Betrag entsprach dem damaligen Mittelwert (Stand: 2023) des tatsächlichen Aufwands aller kreisangehörigen Kommunen. Die Aufwendungen einiger Kommunen lagen deutlich über diesem Betrag. Der Kompromiss wäre von allen betroffenen kreisangehörigen Kommunen getragen worden. Der Landkreis hat den Vorschlag abgelehnt.

Nachdem die Einigungsgespräche gescheitert waren, entschied sich der Landkreis zur erneuten Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen per Satzung. Diese wurde am 27.09.2023 beschlossen, am 09.10.2023 ausgefertigt und am 11.10.2023 bekannt gemacht worden.

Kopie „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ Nr. 44 vom 11.10.2023 – **Anlage 1.**

Wie bereits in der Satzung vom 15.09.2017 geregelt, wird gemäß § 3 Abs. 3 der aktuellen Satzung den Kommunen für ihre tatsächlich entstehenden Aufwendungen lediglich der pauschalisierte Kostenanteil des Landes durchgereicht, wenn auch nun kein Teilbetrag mehr vom Landkreis einbehalten, sondern die Gesamtpauschale an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben wird. Diese beträgt aktuell 1.702,44 € pro Asylbewerber pro Jahr und deckt somit gerade mal 56,75 % der durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben ab.

Seitens der Verwaltung und der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen wird daher weiterhin die Auffassung vertreten, dass die kreisangehörigen Kommunen auch durch die neu erlassene Satzung in ihren Rechten verletzt werden, in dem sie zur Durchführung von originären Aufgaben des Landkreises herangezogen werden, ohne dass in der Satzung eine Regelung zur auskömmlichen Finanzierung der ihnen daraus entstehenden Aufwendungen getroffen worden ist; vielmehr erneut nur der pauschalisierte Kostenanteil des Landes berücksichtigt und weitergereicht wird, der weit unter den tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen liegt.

Die Verwaltung schlägt gemeinsam mit den Verwaltungen aller kreisangehörigen Kommunen entsprechend vor, die Heranziehungssatzung im Wege der Feststellungsklage vom Sozialgericht gemäß §§ 51 Abs. 1 Nr. 6a, 55 Abs. 1 S. 1 SGG erneut auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Die Feststellungsklage soll darauf gestützt werden, dass:

1. die Satzung des Landkreises in Bezug auf die Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen der herangezogenen kreisangehörigen Kommunen schon mit § 2 Abs. 3 AufnG nicht vereinbar ist, da anders als im Verhältnis Land und Landkreis nach § 4 AufnG

nach § 2 Abs. 3 AufnG im Verhältnis Landkreis und Kommune nicht nur Kosten, sondern Aufwendungen zu erstatten sind und auch die Kosten der Kommunen für die Bereitstellung und Vorhaltung von Wohnraum weiterhin nicht berücksichtigt worden sind;

2. die Satzungsregelungen gegen die Grundsätze des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 57 der Niedersächsischen Verfassung (Nds. Verf.) verstoßen, die der Landkreis als finanzieller Verantwortlicher gegenüber den kreisangehörigen Kommunen durch eine auskömmliche Finanzierung zu beachten gehabt hätte;
3. die Kommunen durch die Satzungsregelungen in ihrem jeweiligen grundrechtlich garantierten Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 57 Abs. 1 und 4, Art. 58 Nds. Verf. i. V. m. Art. 28 Abs. 2 GG verletzt werden, da durch die Unterfinanzierung den Kommunen ihre grundrechtlich garantierte finanzielle Mindestausstattung nicht mehr gewährleistet wird.

Klageentwurf vom 29.04.2024 der Stadt Helmstedt - **Anlage 2**

Das Verfahren nach § 55 SGG soll gemeinsam durch eine/n Beschäftigte/n der Stadt Helmstedt mit der Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG durchgeführt werden. Zusätzliche Verfahrenskosten durch die Beauftragung eines Rechtsbeistandes entstehen dadurch nicht.

#### **Anlagen:**

- Kopie „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ Nr. 44 vom 11.10.2023
- Klageentwurf vom 29.04.2024

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 44

Helmstedt, den 11.10.2023

76. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

183.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeindedirektors	490
184.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Beschlüsse zur Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Lehre	491
185.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	492
186.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Einladung zur Gewässerschau für den Bezirk Obere Schunter im Bereich des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg	495

**183. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;**

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den  
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des  
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rennau ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Rennau liegen vom 16.10.2023 bis 20.10.2023 und vom 23.10.2022 bis 24.10.2022 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus.  
Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme am Mittwoch den 18.10.2023 nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 05.10.2023

gez. Nitsche

(Nitsche)  
Gemeindedirektor  
Gemeinde Rennau

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023

## 184. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

### BEKANNTMACHUNG

#### **Beschlüsse zur Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Lehre**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.1 Ordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015:  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.262.203,44 Euro wird festgestellt.
- 1.2 Außerordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015:  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.220.387,72 Euro wird festgestellt.
- 1.3 Der Jahresüberschuss im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis ist erst mit dem Sollfehlbetrag aus dem letzten kamerale Abschluss zu verrechnen, der vorhanden Rest ist dann mit den Fehlbeträgen aus den Vorjahren zu verrechnen. Der dann verbleibende Restbetrag in Höhe von 2.444.713,69 Euro ist in die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.
2. Für die Führung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft 2015 wird dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lehre mit Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolfsburg in der Zeit

**vom 12. Oktober bis 20. Oktober 2023**

im Rathaus der Gemeinde Lehre, Information, Zimmer 15, Marktstraße 10, 38165 Lehre, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus oder ist auf der Homepage der Gemeinde Lehre unter der Rubrik „Rathaus + Bürgerservice – Verwaltung - Gemeinderecht“ einzusehen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lehre, den 06. Oktober 2023

Der Bürgermeister

gez. Busch

Andreas Busch

L.S.

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023

**185. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz – AufnG – vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2022 (Nds. GVBl. S. 596) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen

**Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

**§ 1**

**Gegenstand**

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

**§ 2**

**Umfang**

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
  1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
  2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
  3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### § 3

#### Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personenbezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 6 AufnG im Umfang von 100% dieser jeweiligen Pauschale erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 7 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.
- (5) Unbeschadet der Anpassungsregelung in Absatz 3 werden die Grundlagen zur Ermittlung des jeweiligen kommunalen Anteils an dieser landesseitigen Erstattungspauschale in 3jährigem Intervall neu betrachtet; erstmals für das Jahr 2025 auf der Basis der Auswertungen für das jeweilige Vorvorjahr.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 09.10.2023

Landkreis Helmstedt

L.S.

gez. Radeck  
(Landrat)

## Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekanntenen neuen Lebenssituation
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung

ABl.-Nr. 44 vom 11.10.2023

186. **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**Einladung**

zur Gewässerschau für den Bezirk Obere Schunter im Bereich  
des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg.

Die diesjährige Verbandsschau für den Bezirk **Obere Schunter** findet statt am

**Mittwoch, den 18.10.2023**

**Treffpunkt:** 8.00 Uhr, Bauhof UV Schunter, Kupfermühlenberg 1a, 38154 Königslutter

**Mittagspause:** 12.30 – 13.30 Uhr Bauhof UV Schunter

**Schauende:** ca. 16.00 Uhr Bauhof UV Schunter

Die Schaubeauftragten, die Vertreter der Umweltämter und der Landwirtschaftskammer Hannover-Bezirksstelle Braunschweig werden um Teilnahme gebeten. Die einzelnen Programmpunkte sind aus dem beigefügten Schauplan zu entnehmen. Sollten weitere Besichtigungen gewünscht werden, wird um entsprechende Meldung gebeten.

Wegen der beengten Transportmöglichkeiten bitten wir möglichst nur eine verantwortliche Person zu entsenden. Aus organisatorischen Gründen bittet der Verband um Teilnahmebestätigung möglichst per E-Mail in der Geschäftsstelle bis zum 10.10.2023.

Mit freundlichem Gruß

Unterhaltungsverband Schunter  
Der Vorstandsvorsteher

gez. Denneberg

(Denneberg)

ABI.-Nr. 44 vom 11.10.2023

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck



# STADT HELMSTEDT

## StadtderEinheit

### Der Bürgermeister

Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

Sozialgericht Braunschweig

per EGVP

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Julia Vahldieck

Justiziarin

Stabstelle 20 - Recht

+49 5351 17 - 2050

Julia.Vahldieck@stadt-helmstedt.de

Telefon: 0 53 51 / 17-0 (Vermittlung)

Telefax: 0 53 51 / 17-7001

E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

(Bei Antwort bitte angeben)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

**1193.20-SG-1/2024**

Datum

**29.04.2024**

### **Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGG**

In Sachen der

1. Samtgemeinde Grasleben  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister  
Bahnhofsstraße 4  
38368 Grasleben
2. Stadt Helmstedt  
vertreten durch den Bürgermeister  
Markt 1  
38350 Helmstedt
3. Samtgemeinde Heeseberg  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister  
Helmstedter Straße 17  
38381 Jerxheim
4. Stadt Königslutter am Elm  
vertreten durch den Bürgermeister  
Am Markt 1  
38154 Königslutter

5. Gemeinde Lehre  
vertreten durch den Bürgermeister  
Marktstraße 10  
38165 Lehre
  
6. Samtgemeinde Nord-Elm  
Vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister  
Steinweg 15  
38373 Süpplingen
  
7. Stadt Schöningen  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Markt 1  
38364 Schöningen
  
8. Samtgemeinde Velpke  
Vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister  
Grafhorster Straße 6  
38458 Velpke

**- Klägerinnen –**

gegen den

Landkreis Helmstedt  
vertreten durch den Landrat  
Südertor 6  
38350 Helmstedt

**- Beklagter –**

wegen Rechtswidrigkeit der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ vom 09.10.2023

beantrage ich

**festzustellen, dass die „Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 09.10.2023, bekannt gemacht am 11.10.2023, rechtswidrig und deshalb nichtig ist.**

**Begründung:**

I.

Der Beklagte zieht die Klägerinnen auf Grundlage des § 2 Abs. 3 S. 1 zur Durchführung seiner Aufgaben nach dem AsylbLG per Satzung heran. Die Klägerin zu 3. ist selbstständige Stadt und Kreisstadt des Beklagten. Hier betreibt der DRK-Kreisverband im Auftrag der Stadt eine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern (Sammelunterkunft) und gewährleistet deren Betreuung. Die übrigen Klägerinnen führen die Aufgaben im Wesentlichen durch eigenes Personal durch. Dies beinhaltet sowohl die personellen Verwaltungsaufgaben bis zur Generierung von Wohnraum sowie insbesondere auch die damit einhergehenden Aufgaben der Wohnungskontrolle, Nebenkostenabrechnungen, Abwicklung von Vandalismus usw., die in der Regel von hauptamtlichen Beschäftigten ausgeführt werden. Die Betreuung im Zusammenhang mit der Vermittlung und Wahrnehmung von Sprachkursen, Praktikums- und Arbeitsplätzen sowie die Unterstützungsleistungen im Hinblick auf die tägliche Lebensführung wird vielfach von Freiwilligen abgesichert.

Bis zum Jahresende 2017 erfolgte die Heranziehung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen den Klägerinnen und dem Beklagten, die inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend zwischen dem Beklagten und den Klägerinnen vereinbart wurden und einen pauschalen Aufwendungsersatz vorsahen. Die Höhe der darin jeweils vereinbarten Pauschalen bezog sich nicht auf die von den Beteiligten tatsächlich ermittelten Kosten. Grundlage für den Aufwendungsersatz war vielmehr die gesetzliche Pauschale des Landes Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 2 S. 6 (S. 4 a. F.) AufnG, die von den Klägerinnen hingenommen wurde.

Zum Ende des Jahres 2016 wurden die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge der Klägerinnen mit dem Beklagten aufgekündigt. Grund waren die stark angestiegenen Fallzahlen von Asylbewerbern und den damit einhergehenden erheblich gestiegenen Aufwendungen der Klägerinnen, die durch die pauschalen Zahlungen des Beklagten nicht annähernd ausgeglichen werden konnten.

Das DRK hatte zu diesem Zeitpunkt im Auftrag der Klägerin zu 3. zusätzlich zur Sammelunterkunft zahlreiche Wohnungen für die Unterbringung von Asylbewerbern im Stadtgebiet angemietet. Daneben hatte die Klägerin zu 3. ein eigenes Gebäude für die Unterbringung hergerichtet und dem DRK zur Verfügung gestellt. Abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten hatten auch die übrigen Klägerinnen ihre Kapazitäten zur Unterbringung der ihnen zugewiesenen Personen jeweils mit ausdrücklicher Zustimmung des Beklagten ausgeweitet. Die Klägerinnen zu 4., 5. und 8. hatten sich dazu entschlossen, Wohncontainer zu beschaffen, da geeigneter und angemessener Wohnraum anderweitig nicht bereitzustellen war.

Nachdem Einigungsversuche zwischen den Parteien über eine auskömmliche Finanzierung scheiterten und die Klägerinnen dem Beklagten anheimstellten, seine Aufgaben selbst durchzuführen, entschied sich der Beklagte mit Beschluss vom 06.09.2017, die Klägerinnen per Satzung zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG ab dem 01.01.2018 heranzuziehen.

In der Satzung wurde u. a. bestimmt, dass den Klägerinnen zur Deckung ihrer persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen für die Durchführung der originären Aufgaben des Beklagten, wie auch zuvor nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen, allein und auch nur anteilig der vom Land Niedersachsen festgesetzte pauschalisierte Kostenanteil gemäß § 4 Abs. 2 S. 6 AufnG durchgereicht wird.

Der Pauschalbetrag des Landes betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 1.535 € pro Asylbewerber pro Jahr. Von dieser Gesamtsumme wurden den Klägerinnen nur 2/3 weitergereicht, mit der Begründung, dass beim Beklagten selbst auch noch Aufwendungen entstünden, für deren Deckung er einen Teilbetrag von der Pauschale einbehalten müsse. Die durchschnittlichen Aufwendungen der Klägerinnen beliefen sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf 1.945 € pro Asylbewerber pro Jahr. Entsprechend fand weiterhin keine auskömmliche oder annähernd die tatsächlichen Aufwendungen ausgleichende Finanzierung durch den Beklagten zur Erfüllung seiner Aufgaben an die Klägerinnen statt.

Gegen die Satzung sind die Klägerinnen daher gemeinsam im Wege einer Feststellungsklage (ursprünglich als Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Niedersachsen eingereicht, jedoch von diesem an das Sozialgericht verwiesen) gerichtlich vorgegangen.

Mit Urteil vom 12.12.2022, Aktenzeichen S 20 AY 13/18, wurde die Satzung durch das Sozialgericht Braunschweig für unwirksam erklärt. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen auf das Fehlen einer verlässlichen Kalkulationsgrundlage gestützt. Im Hinblick auf die erfolgte Aufteilung zu 1/3 und 2/3 des vom Beklagten festgesetzten Pauschalbetrages zwischen Beklagten und jeweiliger Klägerin wäre eine solche aus Gründen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung durch den Beklagten als Normgeber zwingend erforderlich gewesen.

Eine verlässliche Kalkulationsgrundlage lag jedoch weder bei Erlass, noch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vor. Der Beklagte ist im Gegenteil sogar von einer falschen Kalkulationsgrundlage ausgegangen, welche er erst im gerichtlichen Verfahren vorgelegt hatte. Er hat dabei Personalkosten für Leistungen mit einfließen lassen, die nicht der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes dienen. Explizit hat er die Kosten für die Statusfeststellung von Ausländern mit aufgeführt. Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist aber nur die Abfrage des bereits festgestellten Status vorgesehen. Die Feststellung selbst nicht. Sie gehört zum allgemeinen Ausländerrecht, welches allein im Zuständigkeitsbereich des Beklagten liegt und zu diesem die Klägerinnen nicht herangezogen werden können. Allein aus diesem Grund war die Regelung des § 3 Abs. 3 der Heranziehungssatzung a. F. als rechtswidrig zu beurteilen. Da diese Regelung so wesentlich war und die Satzung ohne sie nicht bestehen bleiben konnte, wurde dadurch die gesamte Heranziehungssatzung für unwirksam erklärt.

Die seitens der herangezogenen Klägerinnen angeführte Kernthematik der Klage, und Hauptkritik an der Heranziehungssatzung, wurde nicht weiterführend erörtert, da die Unwirksamkeit bereits aus den vorbezeichneten Gründen festgestellt werden konnte. Diese bezog sich hauptsächlich auf die offensichtliche und gravierende Unauskömmlichkeit des

pauschalen Abgeltungsbetrags des Beklagten und die Auffassung der Klägerinnen, dass der Beklagte nicht nur allein den pauschalisierten Kostenanteil des Landes berücksichtigen und durchreichen dürfe. Vielmehr hat der Beklagte nach Überzeugung der Klägerinnen grundsätzlich alle Aufwendungen zu erstatten, die den Klägerinnen bei der Durchführung seiner Aufgabe entstehen, soweit die Aufwendungen dafür erforderlich sind.

Im Nachgang zu der gerichtlichen Entscheidung fanden erneut Gespräche zwischen dem Beklagten und den Klägerinnen statt. Die Klägerinnen erklärten sich zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge bereit, sofern der Beklagte einen Pauschalbetrag von 3.000 € pro Asylbewerber pro Jahr an jede der Klägerinnen zahlen würde. Der Betrag entsprach circa dem damaligen Mittelwert (Stand: 2021) der tatsächlichen Aufwendungen der Klägerinnen (**s. Anlage 1, Königslutter, Lehre und Heeseberg noch nachordern!**). Die Aufwendungen einiger Klägerinnen lagen deutlich über diesem Betrag. Der Kompromiss wäre von allen betroffenen Klägerinnen getragen worden. Der Beklagte hat den Vorschlag abgelehnt.

Nachdem die Einigungsgespräche gescheitert waren, entschied sich der Beklagte zur erneuten Heranziehung der Klägerinnen per Satzung. Diese ist am 27.09.2023 beschlossen, am 09.10.2023 ausgefertigt und am 11.10.2023 bekannt gemacht worden.

Kopie „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ Nr. 44 vom 11.10.2023 – **Anlage 2**.

Wie bereits in der Satzung vom 15.09.2017 geregelt, wird gemäß § 3 Abs. 3 der aktuellen Satzung den Klägerinnen für ihre tatsächlich entstehenden Aufwendungen lediglich der pauschalisierte Kostenanteil des Landes durchgereicht, wenn auch nun kein Teilbetrag mehr vom Beklagten einbehalten, sondern die Gesamtpauschale an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben wird. Diese beträgt aktuell 1.702,44 € pro Asylbewerber pro Jahr und deckt somit gerade mal 56,75 % der durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen der Klägerinnen zur Durchführung der dem Beklagten obliegenden Aufgaben ab. Im Gegensatz dazu, weist der Beklagte, wie auch schon in der Vergangenheit, in seiner eigenen Haushaltsplanung weiterhin Überschüsse im Produkt „Hilfe für Asylbewerber“ aus (s. Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Helmstedt, S.199 – **Anlage 3**, noch nicht rechtskräftige Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Helmstedt, S. 196 – **Anlage 4**)

Die Klägerinnen sind strukturell seit Jahren und auch gegenwärtig defizitär und verpflichtet, ihre Haushalte zu konsolidieren.

Der vom Beklagten erhobene Kreisumlagesatz nimmt im landes- und bundesweiten Vergleich Spitzenplätze ein und beträgt seit Jahren über 50 %. Für 2023 betrug er 53,5 % und wird diesen auch voraussichtlich für 2024 betragen.

Am 06.11.2023 wurde im Rahmen der Besprechung zwischen Bundeskanzler und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Thema Flüchtlingspolitik unter anderem beschlossen, dass der Bund ab 2024 pro Asylbeantragstellerin bzw. Asylbeantragsteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro zahlen wird, anstatt die bisher vereinbarte feste Flüchtlingspauschale. In der ersten Hälfte des Jahres 2024 soll Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro vorgenommen. Jeweils im Folgejahr soll dann eine Spitzabrechnung durchgeführt werden.

Nach aktueller Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, soll nach den Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft rechnerisch ein Anteil von 200 Euro je Person in die Erhöhung der sog. kleinen Pauschale des § 4 Abs. 2 Aufnahmegesetz vorgesehen werden (s. **Anlage 5**). Inwiefern der Vorschlag auch umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Konkret würde die kleine Pauschale bei unveränderter Umsetzung des Vorschlages für die Kommunen entsprechend ca. 1.902,44 € betragen. Auch durch diese Erhöhung würden den Kommunen insgesamt nur 63,41 % von den von ihr im Durchschnitt tatsächlich entstandenen Aufwendungen ausgeglichen werden. Entsprechend wäre auch dadurch weiterhin keine auskömmliche Finanzierung gewährleistet.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerinnen werden, durch die vom Beklagten erlassene Satzung in Ihren Rechten verletzt, indem sie zur Durchführung von originären Aufgaben des Beklagten herangezogen werden, ohne dass in der Satzung eine auskömmliche Erstattung der ihnen daraus entstehenden Aufwendungen geregelt worden ist; vielmehr bestimmt worden ist, dass allein der vom Land Niedersachsen zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen durchgereicht wird, der weit unter den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen der Klägerinnen liegt.

Die Klage ist begründet, weil

1. Der Satzungsentwurf ist mit der Regelung in § 2 Abs. 3 AufnG, die von der Erstattung der Aufwendungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden ausgeht, nicht vereinbar.
  - a) Es wird nicht zwischen den Kostenerstattungsregelungen nach § 4 AufnG und der Erstattungsregelung nach § 2 Abs. 3 AufnG unterschieden.
  - b) Die Kosten für die Bereitstellung und Vorhaltung von Wohnraum werden nicht berücksichtigt und dementsprechend nicht in die Berechnung des Erstattungsbetrages einbezogen.
2. Durch die weiterhin nicht auskömmliche Finanzierung der Klägerinnen, nimmt der Beklagte seine Finanzverantwortung gegenüber den Klägerinnen nicht wahr und verstößt gegen die Grundsätze des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 57 der Niedersächsischen Verfassung (Nds. Verf.), welches entsprechend Anwendung findet.
3. Durch die nicht auskömmliche Finanzierung der Beklagten wird den Klägerinnen, ihre grundrechtlich garantierte Mindestausstattung nicht mehr gewährleistet, so dass die Klägerinnen durch die Satzung in ihrer Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG verletzt werden.

#### **Zu 1. a)**

Der Beklagte geht davon aus, er müsse grundsätzlich nur den pauschalisierten Kostenanteil („kleine“ Pauschale des Landes in Höhe von gegenwärtig 1.702,44 € p. a./ Person) an die Klägerinnen für ihre persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen, die ihr aufgrund

der Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG entstehen, weiterreichen, da er auch nur diesen vom Land zur Erfüllung der administrativen Aufgaben erhalte. Der Erstattungsbetrag sei dahingehend also „gedeckelt“. Dies genügt der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Abs. 3 S. 2 AufnG nicht.

Zunächst gilt die Erstattungsregelung des § 4 AufnG gegenüber dem Beklagten, nicht auch unmittelbar gegenüber den Klägerinnen. Grund dafür ist, dass es sich originär gemäß § 2 Abs. 1 AufnG um Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Landkreise handelt. Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Gemeinden wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen. Der § 2 Abs. 3 AufnG schafft daher im Verhältnis Landkreis und Kommunen eine eigene Erstattungsregelung, die sich inhaltlich, insbesondere vom Wortlaut, gegenüber der Erstattungsregelung des § 4 AufnG unterscheidet.

Im Gegenteil zum § 4 AufnG spricht die Erstattungsregelung des § 2 Abs. 3 AufnG nicht nur von Kosten, sondern von Aufwendungen. Der Beklagte unterscheidet nicht zwischen den Begriffen, sondern verwendet sie synonym. Ein solches Verständnis hat zwar auch das Sozialgericht in der mündlichen Verhandlung für zulässig gehalten; jedoch hat sich das Gericht mit dieser Problematik seinerzeit nicht vertieft auseinandergesetzt, da sie für die Entscheidung unerheblich und die Satzung bereits aus anderen formellen Gründen (eine fehlende verlässliche Kalkulationsgrundlage) offensichtlich unwirksam war.

Nach der Rechtsauffassung der Klägerinnen ist eine inhaltliche Unterscheidung zwischen den Begrifflichkeiten zu treffen.

Aufwendungen stellen ein „mehr“ an Kosten dar. So ist es auch im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 670 angelegt. Das Reichsgericht hat bereits 1911 die Aufwendungen als

*„nicht zum Zwecke der Ausführung des Auftrags gemacht ..., doch als notwendige Folge der Ausführung zu machen waren und daher in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dieser Ausführung stehen“*

definiert. Aufwendungen sind also in Abgrenzung zu kalkulierbaren Kosten als im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben stehende Kosten anzusehen, die gerade über die kalkulierbaren Kosten **hinausgehen**. So wird auch in der Betriebswirtschaft zwischen Kosten und Aufwendungen unterschieden.

Daraus folgt, dass der Beklagte im Hinblick auf den Erstattungsbetrag in der Satzung, insbesondere nicht nur auf die „kleine“ Pauschale des Landes verweisen darf. Die Erstattungsregelung nach § 2 Abs. 3 AufnG zwischen Landkreis und herangezogenen Kommunen ist insbesondere vom Umfang der zu erstattenden Leistungen eine andere, als die im Verhältnis Landkreis und Land. Denn die Aufgaben werden von den Kommunen nur hilfsweise ausgeführt. Die Zuständigkeit und auch die Verantwortlichkeit für die Finanzierung verbleiben weiterhin bei den Landkreisen (so auch: Robert Thiele, Ministerialdirigent a. D., NST-N 3/2016, S. 52). Es ist dem Beklagten unter diesen Gesichtspunkten daher verwehrt, den herangezogenen Gemeinden auch noch den Ersatz ihrer durch die Heranziehung entstehenden notwendigen Aufwendungen ganz oder teilweise zu verweigern.

Entsprechend hat der Beklagte, anders als das Land, in einer Regelung jegliche, tatsächlich entstehenden Aufwendungen der Klägerinnen zu berücksichtigen und auskömmlich zu erstatten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe des Beklagten erforderlich waren. Die Möglichkeit, den Erstattungsbetrag orientiert an den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen aller Klägerinnen zu pauschalisieren, besteht davon unabhängig fort.

**Zu 1. b)**

Der Beklagte weist den jeweiligen Klägerinnen eine bestimmte Anzahl an Asylbewerben zu, die unterzubringen sind. Insbesondere seit 2015 schwankt die Zuweisungsquote stark und die Klägerinnen müssen sich kurzfristig auf eine hohe Zahl an unterzubringenden Asylbewerbern einstellen. Um die Unterbringung unter diesen Umständen für alle betroffenen Asylbewerber konsequent und unter menschenwürdigen Bedingungen zu gewährleisten, haben die Klägerinnen zum Teil Wohnraum angemietet oder insbesondere mangels verfügbaren Wohnraums, andere Möglichkeiten zur Unterbringung (z. B. Anmietung von Containeranlagen) geschaffen. Dies auch unter ausdrücklicher Befürwortung der Beklagten.

Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen über den Umfang des Erstattungsanspruches der Klägerinnen gegenüber dem Beklagten, sind auch Vorhaltekosten grundsätzlich als notwendige und zwingend erforderliche Folge der effektiven Durchführung der Aufgaben für die Klägerinnen, bei der Berechnung des Erstattungsbetrages zu berücksichtigen.

Diese wurden und werden weiterhin vom Beklagten als „nicht einbeziehungsfähig“ behandelt und entsprechend nicht bei der Erstattungsregelung nach § 3 Abs. 3 berücksichtigt. Die Klägerinnen bleiben daher auf diesen Aufwendungen vollständig „sitzen“. Dies entspricht weder der hiesigen Rechtsauffassung, noch der des Sozialgerichts Braunschweig.

Zwar geht die Kammer davon aus, dass die leerstehenden Wohneinheiten nicht unter die notwendigen Unterkunftskosten fallen und somit nicht im Sinne der Erstattungsregelung nach § 3 Abs. 1 der neuen (und alten) Satzung Spitz abgerechnet werden können. Allerdings sieht die Kammer die Vorhaltekosten dahingehend als einbeziehungsfähig an, als sie beim pauschalisierten Kostenanteil des Landes Berücksichtigung finden können. Danach könnte der Beklagte auch solche Vorhaltekosten gegenüber dem Land geltend machen, sofern sie bei ihm ohne Heranziehung selbst angefallen wären.

Im Umkehrschluss hat dies zur Folge, dass diese Vorhaltekosten auch vom Beklagten im Verhältnis Kommunen und Landkreis bei der Berechnung der Erstattungsregelung nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen sind.

Daraus resultiert zudem die Pflicht, auch solche Vorhaltekosten gegenüber dem Land anzuzeigen. Dies hat der Beklagte bis heute unterlassen, obwohl die Klägerinnen ihre dahingehend entstandenen Aufwendungen beim Beklagten kontinuierlich angezeigt und nachgewiesen haben. Die Konsequenz daraus tragen die Klägerinnen, und werden dies nach den aktuellen Regelungen der Heranziehungssatzung auch künftig tun müssen.

## **Zu 2.**

Der Pauschalbetrag, der den Klägerinnen per Satzung gezahlt werden soll, entspricht bei weitem nicht den tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen der Klägerinnen. Dieser lag in der Vergangenheit faktisch bei ca. 3000,00 €. Die Klägerinnen mussten auch weiterhin insgesamt weit über 1.000.000,00 € jährlich aus eigenen Mitteln finanzieren und subventionieren entsprechend staatliche Aufgaben, für diese sie nicht zuständig sind **(Aktuelle Zahlen müssen bei den Kommunen noch abgefragt und in den Schriftsatz eingefügt werden)**

Die Klägerinnen verkennen nicht, dass die Gewährleistung des Konnexitätsgrundsatzes gemäß Art. 57 Abs. 4 S. 2 Nds. Verf. eine Aufgabenübertragung nach Satz 1 desselbigen voraussetzt, die mit der Heranziehung der Klägerinnen durch die Beklagte nicht verbunden ist und die Klägerinnen dadurch nicht für die Erfüllung der Aufgabe des Beklagten zuständig geworden sind.

Die Klägerinnen halten die Beachtung des Konnexitätsprinzips jedoch gerade wegen dieser Rechtslage in entsprechender Anwendung für geboten:

Als Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 S. 1 AufnG kann sich der Beklagte gegenüber dem Land unmittelbar auf Art. 57 Abs. 4 S. 2-4 Nds. Verf. berufen und von ihm einen finanziellen Ausgleich für die erheblichen und notwendigen Kosten für die Aufgabenübertragung verlangen. Das Land kann dem Beklagten lediglich entgegenhalten, die Aufwendungen seien nicht erheblich oder notwendig und mit dem Finanzausgleich für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Rahmen der dazu entwickelten Maßstäbe der Rechtsprechung bereits ausreichend abgegolten.

Demgegenüber werden die Klägerinnen durch Heranziehung zur Durchführung einer Aufgabe verpflichtet, für die sie im Rahmen ihrer allgemeinen staatlichen Finanzausstattung keine Zuweisung erhalten. Eine solche erhalten sie eben nur im Fall von direkter Übertragung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf sie durch das Land bzw. den Bund.

Die von den Klägerinnen geltend gemachten Aufwendungen sind ausweislich der vom Beklagten im Auftrag des NLT durchgeführten Feststellungen auch erheblich. Zugleich sind die Aufwendungen auch erforderlich. Jedenfalls hat der Beklagte bis dato nicht geltend gemacht, die Aufwendungen der Klägerinnen könnten durch anderweitige menschenwürdige Unterbringung der Asylbewerber z. B. in Zelten statt in Wohncontainern deutlich verringert werden.

Die bisherige Argumentation des Beklagten, man könne nicht mehr Mittel zur Verfügung stellen, da das Land nicht mehr Mittel zur Verfügung stellt, greift schon im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziff. 1. a) und 1. b) nicht.

Wie bereits ausgeführt aber noch einmal besonders hervorzuheben ist, dass der Beklagte als originärer Aufgabenträger gegenüber den Klägerinnen für die Finanzierung der Aufgaben im Innenverhältnis verantwortlich bleibt. Dies wird zudem auch daraus deutlich, dass die Klägerinnen selbst keine Möglichkeit haben, sich an das Land zu wenden bzw. deren nicht auskömmliche Finanzausstattung gegenüber dem Beklagten prozessual anzugreifen (so auch im bezeichneten Urteil, Seite 11, dritter Absatz). Dies kann nur der Beklagte.

Vor diesem Hintergrund muss deshalb der in Art. 57 Abs. 4 Nds. Verf. verankerte Rechtsgedanke, wonach derjenige, der Aufgaben überträgt auch für deren Finanzierung zu sorgen hat, auch im Verhältnis Landkreis und herangezogene Kommunen zum Tragen kommen. Diesem Grundsatz wird der Beklagte jedoch auch nach der aktuellen Heranziehungssatzung nicht gerecht. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch darauf hingewiesen, dass der Beklagte trotz jahrelanger Kenntnis über die prekäre Situation der Klägerinnen und die Unauskömmlichkeit der gezahlten Pauschale durch das Land für die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG versäumt hat, rechtzeitig gegen die unzureichende Finanzierung des Landes im Wege einer Kommunalverfassungsbeschwerde vorzugehen. Ob er überhaupt mit dem Land in den Dialog getreten ist, ist den Klägerinnen bisher nicht bekannt. Entsprechend ist er auch diesbezüglich seiner Pflicht und Verantwortung im Hinblick auf eine auskömmliche Finanzierung gegenüber den Klägerinnen nicht nachgekommen.

### **Zu 3.**

Art. 28 Abs. 2 GG garantiert den Klägerinnen eine finanzielle Mindestausstattung, durch die sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahmen erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ in Höhe

von mindestens 5 % (nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 31.01.2013 – 8 C 1.12) des eigenen Ergebnishaushalts verfügen, um zusätzliche freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in bescheidenem aber noch merklichem Umfang übernehmen wahrzunehmen.

Indem den Klägerinnen laut aktueller Satzung gerade einmal 56,75 % und entsprechend knapp über die Hälfte ihrer tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden sollen, wird ihr Entscheidungsspielraum erheblich eingeschränkt. Die Klägerinnen befinden sich seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Die Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben mit Anteilen von gerade so 5 % bis weit unter 5 % der Ergebnishaushalte wird also bei gleichzeitig defizitärem Haushalt erbracht **(Anlage 6 mit aktuellen Zahlen noch anfordern und beifügen)** Die Erfüllung von Aufgaben im Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung ist ihnen nur noch in sehr engen Grenzen überhaupt noch möglich. Während die Klägerinnen außer Stande sind, ihre eigenen Aufgaben ohne die Aufnahme von Kassenkrediten zu erfüllen, werden sie dazu herangezogen, die Aufgaben des Beklagten nicht nur auszuführen, sondern diese auch noch mitzufinanzieren.

Die Klägerinnen hätten bei einer auskömmlichen Finanzierung in der Vergangenheit jährlich insgesamt mehr als 1.000.000 € für eigene Aufgaben oder zur Konsolidierung ihrer Haushalte nutzen können, hätten sie die Beträge nicht für die Aufgaben einsetzen müssen, zu denen sie der Beklagte herangezogen aber nicht auskömmlich finanziert hat. Dies wird im Hinblick auf den § 3 Abs. 3 der aktuellen Heranziehungssatzung hinsichtlich des Erstattungsbeitrages auch künftig der Fall sein, bzw. sich voraussichtlich noch weiter verschärfen.

Da die Klägerinnen in Folge der Heranziehung unter den aktuellen Bedingungen bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufgaben des Beklagten weiterhin eigene Haushaltsmittel einsetzen müssen, die ihnen bereits für die Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nicht zur Verfügung stehen werden sie nach dem aktuellen Entwurf in ihrem jeweiligen Recht auf Selbstverwaltung in dem verfassungsrechtlichen Rahmen beschnitten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Beklagte die ihm durch das AufnG eingeräumte Befugnis der Heranziehung der Klägerinnen in rechtswidriger Weise ausnutzt, in dem er die Problematik der Unauskömmlichkeit der Finanzierung durch das Land auf seine kreisangehörigen Kommunen abwälzt und diese und deren Haushalte anstatt seiner mit den Folgen der Unterfinanzierung belastet. Gleichzeitig missachtet er die ihm obliegenden verfassungsrechtlichen Pflichten zur Wahrung des Konnexitätsgrundsatzes sowie zur finanziellen Mindestausstattung seiner Kommunen.

Da es sich bei der Regelung der Finanzierung gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 AufnG, um ein wesentliches Element für die Rechtmäßigkeit einer Heranziehung von kreisangehörigen Kommunen handelt ist die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Beklagten vom 09.10.2023 insgesamt für rechtswidrig und deshalb nichtig zu erklären.

Im Auftrag

Julia Vahldieck